

LÖSUNGS- UND BEWERTUNGSSCHEMA

4. KLAUSUR

03.06.2011

NAME: _____

Punkte: (50)/__

Teil A (23 Punkte)

1. a. Art I § 1 Abs 1 Parteiengesetz..... (1)/__
b. zur Gründung einer Partei ist eine **Satzung** zu beschließen, die in einer **periodischen Druckschrift** zu veröffentlichen und beim **Bundesministerium für Inneres** zu hinterlegen ist..... (2)/__
c. Wahlparteien beteiligen sich an den Wahlen und haben eine darauf **beschränkte Rechtsfähigkeit**; politische Parteien erlangen hingegen mit Hinterlegung der Satzung beim Bundesministerium für Inneres generelle **Rechtspersönlichkeit**..... (1)/__
2. a. **Maßnahme** (= Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt) (1)/__
b. **Maßnahmenbeschwerde** an den **Unabhängigen Verwaltungssenat** (vgl § 67a Z 2 AVG iVm Art 129a Abs 1 Z 2 B-VG)..... (2)/__
3. Gemeinsamkeiten: Bescheid und Verordnung sind **hoheitliche** Rechtsatzformen, werden von einer **Verwaltungsbehörde** erlassen und sind **außenwirksame** Rechtsnormen; Unterschied: Bescheid richtet sich im Gegensatz zu einer Verordnung jedoch an keinen **generellen**, sondern an einen **individuellen** Adressatenkreis..... (3)/__
4. die Verfassung rechnet mit der Erlassung fehlerhafter Rechtsakte, sieht aber deren **Geltung bis zu ihrer förmlichen Aufhebung** vor..... (1)/__
5. a. die Landesregierung wird gem **Art 101 Abs 1 B-VG** vom **Landtag** gewählt (1)/__
b. **Konzentrationsregierung**: die LReg setzt sich **entsprechend dem Verhältnis der im Landtag** mit einer bestimmten Zahl an Abgeordneten **vertretenen Parteien** zusammen; (2)/__
keine verbindliche Zusammensetzung: die LReg setzt sich aufgrund eines **Mehrheitsbeschlusses** im Landtag zusammen..... (1)/__
6. gem **Art 16 B-VG** können Länder StV nur in jenen Angelegenheiten abschließen, die nach der Kompetenzverteilung in ihren **selbständigen Wirkungsbereich** in Gesetzgebung und/oder Vollziehung fallen; sie dürfen dies nur mit **an Österreich angrenzenden Staaten oder deren Teilstaaten**; die BReg muss nicht nur vorab zustimmen, sondern kann auch die **Kündigung** solcher StV verlangen..... (4)/__
7. Legisvakanz: der Gesetzgeber ordnet für das In-Kraft-Treten eines Gesetzes einen **späteren Zeitpunkt** an; (1)/__
Rückwirkung: der Gesetzgeber ordnet ein rückwirkendes In-Kraft-Treten an, wodurch die Norm auch **auf bereits verwirklichte Sachverhalte anwendbar** wird..... (1)/__
8. der Bundesrat ist der **Gebietskörperschaft Bund** und der **Staatsteilgewalt Gesetzgebung** zuzurechnen..... (2)/__

(23)/__

Teil B (27 Punkte)

A. FORMALIEN

Geschäftsstelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Adresse; Schriftsatzform: GZ, Klagenfurt, am 03.06.2011, Adressat: Österreichischer Kynologenverband, zH des Obmanns Kurt Lorenz, Siegfried-Marcus-Straße 7, 2362 Biedermannsdorf, Bescheidbezeichnung, Fertigung; Trennung Spruch/Begründung (SV/Beweiswürdigung/Zulässigkeit/inhaltliche Begründetheit); Aufbau/Gesamteindruck;(3)/__

B. SPRUCH

Einleitungssatz: Behörde: Kärntner Landesregierung, erste und letzte Instanz in der Landesverwaltung.....(1)/__
Spruch: Ihrem Antrag vom 12.05.2011 auf Bewilligung der Durchführung einer Hundeschau am 2. und 3.7.2011, jeweils von 9 bis 19 Uhr, am Veranstaltungsort Messehalle 1, Florian-Gröger-Straße 2a, 9021 Klagenfurt, wird gemäß § 6 Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 stattgegeben und die Bewilligung zur Durchführung einer Hundeschau am 2. und 3.7.2011, jeweils von 9 bis 19 Uhr, am Standort Florian-Gröger-Straße 2a, 9021 Klagenfurt, erteilt;.....(2)/__

C. BEGRÜNDUNG

I. Relevanter Sachverhalt

.....

II. Beweise und Würdigung

.....

III. Rechtliche Beurteilung

1. Zulässigkeit des Antrages, Antragslegitimation

Gem § 6 Abs 1 K-VAG bedürfen folgende Veranstaltungen einer Bewilligung, sofern sie nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen sind:

Gem lit f: Tierschauen, sowie sportliche Wettkämpfe mit Tieren; Hundausstellung, somit Tierschau (Zur-schaustellung von Tieren) geplant; Bewilligungspflicht gegeben, wenn nicht vom Gesetz ausgenommen;(0,5)/__

§ 1 Abs 1: Gesetz gilt für alle **öffentlichen Veranstaltungen**, soweit **§ 1 Abs 2** nicht anderes bestimmt;

Veranstaltung: unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: Legaldefinition in § 2 Abs 1: lit a nennt in demon-strativer Aufzählung Tierschauen; Subsumtion: Hundausstellung somit Veranstaltung im Sinne des Gesetzes;.....(1)/__

Öffentlich: unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: Legaldefinition in § 2 Abs 2: allgemein zugänglich; an öffentlichen Orten; nicht allgemein zugänglich: ausschließlich für persönlich geladene Gäste in privaten Haushalten, im Rahmen von Feiern familiären Charakters oder im Rahmen von Betriebsfeiern etc.; Sub-sumtion: Hundeschau in allgemein zugänglichem, öffentlichem Gebäude (Messehalle) und steht der Allgemeinheit offen, jeder Interessierte kann Hundeschau besuchen; Hundeschau somit öffentlich;(1)/__

§ 1 Abs 2: Gesetz nicht anwendbar auf Veranstaltungen gemäß lit b, d und e; Subsumtion: es liegt keine Veranstaltung im Sinne dieser Bestimmungen vor; Gesetz findet somit Anwendung auf geplante Hundeschau; Bewilligungspflicht gegeben;.....(0,5)/__

Gem § 6 Abs 4 lit a ist die Bewilligung auf Antrag zu erteilen; somit ist der Österreichische Kynologenverband (ÖKV) zur Antragstellung legitimiert; der Antrag ist zulässig;.....(0,5)/__

2. Inhaltliche Begründetheit des Antrages

Gem § 6 Abs 4 K-VAG ist die Bewilligung zur Durchführung der Hundeschau zu erteilen, wenn

➤ gem lit a der Antragsteller die persönlichen Voraussetzungen nach § 4 erfüllt

- **§ 4 Abs 1 K-VAG**: Veranstaltungen dürfen nur von eigenberechtigten Personen durchgeführt werden; ist **Veranstalter** juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, so müssen jene natürlichen Personen, die zur Vertretung nach außen berufen sind, **eigenberechtigt** und **verlässlich** sein.

Veranstalter: unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: Legaldefinition in § 2 Abs 3: Veranstalter ist jede natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Veranstaltungen vorbereitet oder durchführt oder der Behörde gegenüber als Veranstalter auftritt oder sich als solcher öffentlich ankündigt; Subsumtion: ÖKV organisiert die Hundausstellung, sucht Veranstaltungsort aus, plant Ablauf, stellt Antrag an die Behörde; der Verein als juristische Person bereitet die Veranstaltung somit vor, führt sie durch und tritt als ihr Veranstalter auf; somit ist der ÖKV der Veranstalter;.....(1,5)/__

Natürliche Person, die zur Vertretung nach außen berufen ist: **Obmann** des Vereins, Kurt Lorenz;

Kurt Lorenz muss somit **eigenberechtigt** und **verlässlich** sein;(0,5)/__

Eigenberechtigung: unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: volle Handlungsfähigkeit, die der geistig gesunde Mensch mit Vollendung des 18. Lebensjahres erreicht; Subsumtion: Kurt Lorenz geboren am 17.03.1970, somit das 18. Lebensjahr vollendet; im SV keinerlei Hinweise auf geistige Beeinträchtigung; geistig somit völlig gesund; Kurt Lorenz somit eigenberechtigt;(1,5)/__

Verlässlichkeit: unbestimmter Gesetzesbegriff; Auslegung: negative Legaldefinition in § 4 Abs 3;

Gem lit a ist eine Person dann nicht als verlässlich anzusehen, wenn das bisherige Verhalten der Person die Annahme rechtfertigt, dass sie von den mit der Bewilligung verbundenen Rechten in einer den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird.....(0,5)/__

Argumentation und Subsumtion: Kurt Lorenz bereits in der Schweiz als zuverlässiger und gesetzestreuer Mitarbeiter im Organisationsteam vieler Hundeschauen tätig; nunmehr seit 2 Jahren Obmann des Vereins ÖKV und als solcher für die Durchführung der Hundeschauen in ganz Österreich verantwortlich, unter seiner Leitung stets den behördlichen Bewilligungen entsprechend abgehalten und negative Zwischenfälle der Behörde nicht bekannt; bisheriges Verhalten des Kurt rechtfertigt somit keinesfalls die Annahme, dass er von den mit der Bewilligung verbundenen Rechten in einer den gesetzlichen Bestimmungen widersprechenden Art und Weise Gebrauch machen wird und somit aus diesem Grund Verlässlichkeit des Kurt nicht zu verneinen; Kurt Lorenz als Obmann des ÖKV ist somit als verlässlich im Sinne des Gesetzes anzusehen;(2)/__

- Da Veranstalter eine juristische Person ist, kommt **§ 4 Abs 6 K-VAG** zur Anwendung. Ist der Veranstalter eine juristische Person, muss gem § 4 Abs 6 lit a ihr **Sitz im Inland** oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union liegen.(0,5)/__

Subsumtion: der Sitz des Veranstalters ÖKV ist in 2362 Biedermansdorf (NÖ) in Österreich und somit im Inland;(1)/__

Persönliche Voraussetzungen gem § 4 leg cit erfüllt; somit § 6 Abs 4 lit a erfüllt;

- gem lit c eine Beeinträchtigung der in § 3 Abs 1 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen erfahrungsgemäß nicht zu erwarten ist

§ 3 Abs 1: Veranstaltungen sind so durchzuführen, dass sie

- lit c: **Menschen weder durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung oder Schwingungen) noch auf andere Weise unzumutbar beeinträchtigen;** unbestimmte gesetzliche Formulierung der unzumutbaren Beeinträchtigung; Auslegung: Definition in § 2 Abs 11 K-VAG: Eine unzumutbare Beeinträchtigung durch Immissionen (Lärm, Geruch, Rauch, Erschütterungen, Wärme, Lichteinwirkung, Schwingungen oder dergleichen) liegt vor, wenn die durch die Veranstaltung verursachten **Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf eine gesunde, normal empfindende natürliche Person als erheblich belastend einzustufen sind**.....(0,5)/__

Argumentation und Subsumtion: Hundeschau wird in Messehalle stattfinden, die sich im Messegelände Klagenfurt befindet, im Umkreis von 2 km lediglich andere Messehallen oder Industriebetriebe, aber keine Wohnsiedlung, somit keine Anwohner in nächster Nähe, die gestört werden könnten; zudem werden Lärm und auch tierische Gerüche kaum außerhalb der Halle bemerkbar sein, da das gute Belüftungssystem verhindert, dass Fenster geöffnet werden müssten; Klagenfurt als Messestadt (14 große Messen im Jahr) an erhöhtes Verkehrsaufkommen und dadurch entstehenden Lärm gewohnt; außerdem Lösungsmodelle, um den Anwohnern diese Situation möglichst zu erleichtern; Nachtruhe jedenfalls nicht gestört, da die Messe jeweils um 9 Uhr beginnt und um 19 Uhr endet; auch die ankommenden und abfahrenden PKWs werden somit die Nachtruhe nicht stören; mögliche Immissionen durch Lärm und Geruch bzw starkes Verkehrsaufkommen ändern die tatsächlichen örtlichen Verhältnisse einerseits in der näheren Umgebung der Messehalle und andererseits auch in der gesamten Messestadt Klagenfurt nicht derart, dass ein normal empfindender natürlicher Mensch, der durch die in Klagenfurt häufig stattfindenden Messen an ein bestimmtes Verkehrsaufkommen und einen bestimmten Immissionspegel gewohnt ist, dadurch erheblich belastet wird. Durch die möglichen Immissionen kommt es somit zu keiner unzumutbaren Beeinträchtigung von Menschen. Das Tatbestandsmerkmal ist erfüllt;(3)/__

- lit d: **keine Störung des Jugendschutzes erwarten lassen;** Argumentation und Subsumtion: eine Störung des Jugendschutzes ist nicht zu erwarten, da die Messeleitung sich sehr streng dem Jugendschutz verpflichtet fühlt; Alkohol gänzlich nicht erhältlich im Zuge der Veranstaltung; Kinder dürfen die Ausstellung nicht alleine besuchen; erst ab 16 Jahren ist ein Besuch ohne Begleitung eines Erwachsenen möglich und erlaubt; keine weiteren Hinweise, dass der Jugendschutz gestört werden könnte; somit ist Tatbestandsmerkmal erfüllt;(1,5)/__

Eine Beeinträchtigung der in § 3 Abs 1 genannten Erfordernisse für die Durchführung von Veranstaltungen ist erfahrungsgemäß nicht zu erwarten und somit ist der Tatbestand des § 6 Abs 4 lit c K-VAG 2010 erfüllt und sind dadurch sämtliche Bewilligungsvoraussetzungen für die Bewilligung der Hundeschau erfüllt.

Rechtsfolge: Da alle kumulativ zu erfüllenden Bewilligungsvoraussetzungen vorliegen, ist im Sinne einer zwingenden Entscheidung (arg § 6 Abs 4 Satz 1 K-VAG „Die Bewilligung nach Abs 1 **ist** zu erteilen, wenn“) die Bewilligung zur Durchführung der Hundeschau zu erteilen;.....(1)/__

Zuständigkeit: § 19 Abs 2 K-VAG: zuständige Behörde zur Wahrnehmung der behördlichen Aufgaben und Befugnisse im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Veranstaltung oder der Entziehung der Bewilligung (Bewilligungsbehörde) ist gem lit a die Gemeinde, in deren Wirkungsbereich die Veranstaltungsstätte liegt, für Veranstaltungen gem § 6 Abs 1 lit i und j; gemäß lit b die Landesregierung für alle anderen bewilligungspflichtigen Veranstaltungen; hier Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs 1 lit f (Tierschau); Landesregierung sachlich zuständig; sachlich und örtlich somit Kärntner Landesregierung zuständig, da hier Kärntner Landesgesetz vorliegt, das nur die Kärntner Landesregierung für zuständig erklären darf;(2)/__

D. RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig; **Hinweis gemäß § 61a AVG:** Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab Zustellung Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Diese müssen – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt eingebracht werden und sind mit EUR 220,- zu vergebühren.....(2)/__